



Stand: Dezember 2022

**Wohnungsbau-Prämie* (WoP) 2023 für Bausparen**

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie betragen für Alleinstehende 35.000 € und bei Verheirateten 70.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2023:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	44.700	55.200	60.900	66.100
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	84.900	93.900	102.900	111.800
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	89.400	100.100	111.100	121.800

Arbeitnehmer-Sparzulage* (ASZ) 2023 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 17.900 € und bei Verheirateten 35.800 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2023:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	23.600	34.200	40.000	45.800
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	45.700	56.500	66.700	76.600
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	47.200	58.000	69.000	80.000

Arbeitnehmer-Sparzulage* (ASZ) 2023 für Fondssparen in Aktienfonds

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 20.000 € und bei Verheirateten 40.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2023:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	26.200	36.800	42.600	48.400
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	50.900	61.500	71.400	81.200
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	52.400	63.200	74.200	85.200

* Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die genannten überschlägigen Beträge dienen der groben Orientierung, um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die Darstellung berücksichtigt z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z. B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern. Stand: Dezember 2022. Angaben ohne Gewähr.